

**2. Satzung zur Änderung**  
der Friedhofsgebührensatzung für den Hohner Friedhof in Lengerich  
vom 09.02.2026

**§ 1**

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Hohne der Ev. Kirchengemeinde Lengerich vom 19.10.2022, zuletzt geändert am 10.02.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz (1) Bestattungsgebühren erhält folgenden Wortlaut:

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	454,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	649,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	155,00 Euro

2. § 7 Gebühren für Umbettungen erhält folgenden Wortlaut:

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.606,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	340,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	892,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	186,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	714,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	170,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lengerich, den 09.02.2026

Ev. Kirchengemeinde Lengerich



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

(Unterschriften)



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lengerich  
vom 9. Februar 2026  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die §§ 4 - 8 (Gebührentarife) bleiben weiterhin befristet  
bis zum 30. November 2026 gültig.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster  
vom 13. April 2000 - Az.: 48.4.2 - erteilt.

Bielefeld, 23. April 2026



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag

*H. Richter*

Henning Richter

Az.: 723.02-5125/02